

Der springende Punkt

Den in der letzten Nummer des Journals der Uhrmacherkunst erschienenen Artikel »Das Halten von Fachzeitschriften durch Zwangsinnungen« können wir nicht unwidersprochen lassen. Auf beiden Seiten ist schon viel, allzuviel vielleicht, über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Zwangsinnungen, das Halten einer bestimmten Zeitschrift zu dekretieren, geschrieben worden, ohne daß es bisher möglich war, eine maßgebende Entscheidung zu erhalten. Neuerdings haben sich nun auch die Handwerkskammern mit dieser Frage beschäftigt, veranlaßt durch ein Rundschreiben unseres Bundes, das dieser auf eine einseitig gehaltene Eingabe des Zentralverbandes an den Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag den einzelnen Kammern zur Aufklärung übersandt hatte. Fast alle Kammern, soweit sie sich nicht, wie in einzelnen Fällen, auf den Standpunkt gestellt haben, daß eine Zwangsinnung nicht berechtigt ist, eine bestimmte Fachzeitschrift als obligatorisches Innungsorgan einzuführen, haben erklärt, daß diese Frage einer eingehenden Untersuchung bedürfe und jedenfalls keineswegs sofort mit »ja« oder »nein« zu entscheiden sei. Die gemeinsame Interessenvertretung sämtlicher Handwerks- und Gewerbe-Kammern im Reiche, der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag in Hannover, schrieb uns noch unter dem 21. März, daß er versuchen wolle, nach gemeinsamen Beratungen in den geschäftsführenden Ausschüssen zu dieser Frage Stellung zu nehmen, um eventuell eine Entscheidung für oder wider treffen zu können.

Umsomehr wundert es uns, daß ein Beamter der Handwerkskammer Hamburg glaubt, in einem kurzen Artikel in der letzten Nummer des Allgemeinen Journals diese bedeutungsvolle und tief einschneidende Frage zur Entscheidung bringen zu können und ohne Angabe irgendwelcher Gründe zu erklären, daß ein gesetzliches Hindernis für die dem Zentralverband der deutschen Uhrmacher angeschlossenen Innungen und Vereine, das Verbandsorgan korporativ zu abonnieren, nicht bestehe. Wenn der Verfasser des Artikels aus dem Wortlaut des Paragraphen 81 a der Gewerbe-Ordnung ohne weiteres das Recht für Zwangsinnungen ableitet, korporativ für sämtliche Mitglieder auf ein bestimmtes Fachblatt zu abonnieren, so haben wir vergeblich nach einer Begründung dieser Ansicht gesucht; in dem betreffenden Artikel findet sich jedenfalls eine solche Begründung nicht, und auch die einschlägigen Kommentare zur Gewerbe-Ordnung sprechen den Innungen ein solches Recht nicht zu.

Abgesehen hiervon ist aber die Einführung eines Zwangsorgans bei Uhrmacher-Zwangsinnungen — gleichviel ob dieses Zwangsorgan die Deutsche Uhrmacher-Zeitung oder das Allgemeine Journal ist — nicht nur unzulässig, sondern auch schädlich, da ein Zwangsabonnement auf ein Fachorgan infolge der Gegnerschaft der anderen Fachzeitschriften im höchsten Maße geeignet ist, bei einem großen Teile der Innungsmitglieder Mißstimmung hervorzurufen und dadurch auf das schärfste gegen die Bestimmungen des § 81 a der Gewerbe-Ordnung zu verstoßen. Die Einführung eines Zwangsorgans hat zur Folge, daß jeder einer Zwangsinnung angehörende Uhrmacher gezwungen wird, vier Mark Jahresbeitrag für das obligatorische Organ zu zahlen. Hierdurch wird erreicht — was unseres Erachtens ja auch bezweckt wird —, daß viele Innungsmitglieder infolge des Zwangsabonnementspreises von vier Mark, der selbstverständlich außer den Innungsbeiträgen und Gebühren zu entrichten ist, sich gezwungen sehen, andere von ihnen gehaltene Fachblätter abzubestellen. Wie man in dieser zwangsweisen Einführung eines obligatorischen Innungsorgans und der daraus resultierenden Unterdrückung der übrigen Uhrmacher-Fachzeitschriften, die von einer ganz erheblichen Majorität nachweisbar lieber gehalten und gelesen werden als das eingeführte Zwangsorgan, eine Stärkung des Gemeingeistes unter den Innungsmitgliedern sehen kann, ist uns vollkommen unverständ-

lich. Ein solches Vorgehen zerrüttet den Gemeingeist, gefährdet das kollegiale Zusammenhalten zwischen den Mitgliedern und verstößt daher auf das eklatanteste gegen die Bestimmungen des Paragraphen 81 a der Gewerbe-Ordnung.

Auf den zweiten Teil des Artikels in der letzten Nummer des Journals wollen wir nur kurz eingehen. Wenn auch bei dem Herrn Verfasser »kein Zweifel besteht«, daß zu einer »Veranstaltung zur sittlichen, technischen und gewerblichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge in allererster Linie die Haltung des Zentralverbandsorgans gehört«, so möchten wir uns dennoch erlauben, einige Zweifel darin zu setzen, daß bei der Fassung des § 81 b der Gewerbe-Ordnung »in allererster Linie« an die zwangsweise Einführung eines Innungsorgans gedacht worden ist. Wir bitten jedenfalls den Herrn Verfasser, uns die seine Ansicht stützenden Stellen in der Gewerbe-Ordnung und den Motiven oder Kommentaren zur Gewerbe-Ordnung anzugeben; wir haben vergeblich danach gesucht. Im übrigen ist es uns auch nicht recht verständlich, wie man im Halten einer Zeitschrift eine »Veranstaltung zur sittlichen Förderung der Gesellen und Lehrlinge« — die notabene ihre eigenen Blätter haben — sehen kann.

Die Einführung des Zentralverbandsorgans — oder auch des Bundesorgans, was in diesem Falle das Gleiche bedeutet — als obligatorisches Zwangsorgan für Innungsmitglieder gehört somit nicht zu den in den Paragraphen 81 a und 81 b der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Aufgaben der Uhrmacher-Zwangsinnungen, und es darf den Innungsmitgliedern nach § 88, Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in keiner Weise eine Verpflichtung zum Halten dieses Organs auferlegt werden. Außerdem bestimmt ja der § 88, Abs. 2 noch ausdrücklich, daß weder Beiträge von Innungsmitgliedern noch Verwendungen aus dem Innungsvermögen zu anderen als den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Innungen erfolgen dürfen. Das Halten von Fachzeitschriften und die obligatorische Einführung einer Fachzeitschrift für alle Innungsmitglieder gehört aber weder nach dem Gesetzestext noch nach den Bestimmungen der von dem Handelsminister herausgegebenen Normalstatuten für freie und Zwangsinnungen zu den Aufgaben der Innung.

Aber auch in anderer Beziehung würde ein Zwangsabonnement auf eine Uhrmacher-Fachzeitschrift und der zwangsweise Beitritt zum Zentralverbände bei den bestehenden Differenzen zwischen den beiden Hauptverbänden im Uhrmachergewerbe und ihren Organen den Gemeingeist, dessen vornehmste Pflege die Aufgabe der Innung ist, auf das bedenklichste gefährden und den einzelnen Mitgliedern sowohl materielle als ideelle Nachteile bringen. Diese Nachteile, die den Innungsmitgliedern sowie den Innungen und Vereinigungen durch die Einführung des Organs des Zentralverbandes als obligatorisches Innungsorgan zugefügt werden, bestehen u. a. in folgenden Bestimmungen, denen jedes Zwangsinnungsmitglied durch seinen Beitritt zum Zentralverbände unterworfen ist.

1. Berichte und sonstige Bekanntmachungen der Innung dürfen nur in dem Organ des Zentralverbandes, dem »Allgemeinen Journal der Uhrmacherkunst«, veröffentlicht werden (§ 30 des Statuts des Zentralverbandes).

2. Jedes Mitglied der dem Verbandsorgan angeschlossenen Korporation hat die Ehrenpflicht, schriftliche Aufsätze, Berichte, Notizen, Artikel und dergl. nur in dem Verbandsorgan zu veröffentlichen; es handelt unehrenhaft, wenn es sich zu dem vorbeschriebenen Zwecke mit irgend einer anderen Fachzeitung in Verbindung setzt (§ 31 Abs. 1 a. a. O.).

Trotz dieser rigorosen Bestimmungen setzt der § 31, Abs. 2 des Statuts noch ausdrücklich fest, daß es Ehrenpflicht jedes Vorstandes und Mitgliedes ist, gerade auf diese Vorschriften ein besonders wachsames Auge zu richten und gegen jede Verletzung derselben ohne Verzug einzuschreiten.

Der Zweck dieser Bestimmungen, bei deren Aufstellung weder eine Hebung des Uhrmachergewerbes noch eine Förderung

b